



# Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie  
GmbH, Flörsheim-Wicker

Aufbereitungsanlage für  
Hausmüllverbrennungsschlacken

Stand: 1. Oktober 2024

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Rhein-Main-Deponiepark 1, 65439 Flörsheim-Wicker, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aufbereitungsanlage für Hausmüllverbrennungsschlacken auf der Deponie Flörsheim-Wicker

in	Flörsheim
Gemarkung:	Wicker,
Flur:	40,
Flurstück:	25.

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH beabsichtigt,

- die Verringerung der genehmigten Durchsatzmenge für die Behandlung von Hausmüllverbrennungsschlacken (HMV-Schlacken) von 500.000 Tonnen je Jahr (t/a) auf 350.000 t/a,
- die Verringerung der genehmigten Input-Lagerkapazität an Rohschlacken von 60.000 t/a auf 40.000 t/a,
- den Wegfall der bisherig genehmigten Annahme und Behandlung von Straßenkehricht,
- die Erhöhung der stündlichen Durchsatzmengen von 125 Tonnen je Stunde (t/h) auf 150 t/h,
- die Errichtung einer Schüttguthalle für die Lagerung von bis zu 900 t Schrotte und Metalle,
- die Ertüchtigung und Austausch von Teilen der Anlagen- und Elektrotechnik,
- den Austausch des Aufgabetrichters durch einen mit Radlader andienbaren Aufgabebunkers,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der Staubentstehung,
- die Installation einer neuen Abluftreinigungsanlage in Außenaufstellung mit Hallenabsaugung sowie quellenbezogener Absaugung und 18 Meter (m) hoher Kamin,
- die Auf- und Umstellung verschiedener Büro- und Materialcontainer,
- die Neuaufstellung von Anschüttwänden,
- die Dacheindeckung und das Tragwerk des Hallendachs auszutauschen.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung geändert und anschließend in geänderter Form betrieben werden.

Für die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach §§ 16 des BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU, in Verbindung mit 8.12.2, Verfahrensart V, in Verbindung mit 8.12.3.2, Verfahrensart V (Neu), des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2, Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen können in der Zeit

**vom 21. Oktober 2024 (erster Tag) bis 21. November 2024 (letzter Tag)**

1. beim  
**Regierungspräsidium Darmstadt,  
Abteilung Umwelt Wiesbaden,  
Kreuzberger Ring 17 a + b,  
Eingang a,  
65205 Wiesbaden,  
Erdgeschoss, Raum 016**

nach telefonischer Anmeldung (Telefon-Nummern: +49 (0) 611 3309 2313 oder +49 (0) 611 3309 2316), während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

sowie

2. beim  
**Magistrat der Stadt Flörsheim am Main  
Verwaltungsgebäude der Stadt Flörsheim am Main,  
Erzbergerstraße 14,  
65439 Flörsheim am Main,  
1. Obergeschoss, Raum 102**

während der üblichen Dienststunden (Montag - Mittwoch von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr)

eingesehen werden.

Die Kurzbeschreibung kann in dem genannten Zeitraum (21. Oktober 2024 bis 21. November 2024) im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, <https://rp-darmstadt.hessen.de>, unter dem Menüpunkt: [Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht \(https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht\)](https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht) auch online eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist (§ 27a Absatz 1 Satz 4 HVwVfG).

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um abschließende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen:

- Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/WI 42 - Abfallwirtschaft, vom 03. September 2024 und 25. September 2024,

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/WI 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, vom 17. September 2024
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz Wiesbaden, vom 26. August 2024
- Stellungnahme des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises, Amt für Bauen und Umwelt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, vom 24. September 2024
- Stellungnahme des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises, Amt für Brandschutz und Rettungswesen, SG Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, vom 26. August 2024
- Stellungnahme des Magistrats der Stadt Flörsheim am Main, Stadtbauamt, vom 4. September 2024
- Stellungnahme des Magistrats der Stadt Hochheim am Main, Stadtplanung und Liegenschaften, vom 26. September 2024
- Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, und Geologie, Dezernat I4 - Staubimmissionen, vom 27. September 2024
- Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, und Geologie, Dezernat I4 - Schallimmissionen, vom 6. September 2024

Innerhalb der Zeit

**vom 21. Oktober 2024 (erster Tag) bis 23. Dezember 2024 (letzter Tag)**

können nach § 10 Absatz 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgeannten Auslegungsstellen

schriftlich beim

1. **Regierungspräsidium Darmstadt,  
Abteilung Umwelt Wiesbaden,  
Kreuzberger Ring 17 a + b,  
65205 Wiesbaden,**
2. **Magistrat der Stadt Flörsheim am Main  
Verwaltungsgebäude der Stadt Flörsheim am Main, Stadtbauamt  
Erzbergerstraße 14,  
65439 Flörsheim am Main**

oder

elektronisch ([abfallwirtschaft-wi@rpda.hessen.de](mailto:abfallwirtschaft-wi@rpda.hessen.de))

erhoben werden.

Name und Anschrift sind in lesbarer Form anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter [Umwelt und Energie / Lärm, Luft, Strahlen / Datenschutzhinweise / Immissionsschutz / Datenschutzhinweis Einwender und Beschwerdeführer](#) oder persönlich bei der obenstehenden Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform. Ausreichend ist ein formloses Schreiben an die obenstehende Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als **Termin zur Erörterung** der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: **Mittwoch, den 22. Januar 2025  
und gegebenenfalls Donnerstag, den 23. Januar 2025**

Uhrzeit: **9:00 Uhr bis circa 18:00 Uhr**

Ort: **Regierungspräsidium Darmstadt,  
Abteilung Umwelt Wiesbaden,  
Kreuzberger Ring 17 a + b,  
Eingang a,  
65205 Wiesbaden  
Erdgeschoss, Raum 001**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

**Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 h 24.06/1-2024**

**Wiesbaden, 1. Oktober 2024**